

RS OGH 1998/6/25 6Ob161/98i, 6Ob324/98k, 3Ob129/12k, 3Ob137/16t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1998

Norm

KO §27

Rechtssatz

Die Befriedigung eines Gläubigers durch einen Dritten mit fremden Mitteln ist - weil nicht das Vermögen des Gemeinschuldners betreffend - im Regelfall nicht anfechtbar, es sei denn, der neue Gläubiger kann seine Forderung aus einer besseren Rechtsstellung (etwa als Aufrechnungsberechtigter) heraus geltend machen. In Fällen, in denen sich der durch die Befriedigung des früheren Gläubigers erfolgte Gläubigerwechsel zu Lasten der späteren Konkursmasse auswirkt, sich also die Position der übrigen Gläubiger verschlechtert, liegen die Anfechtungsvoraussetzungen vor.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 161/98i
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 6 Ob 161/98i
- 6 Ob 324/98k
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 324/98k
- 3 Ob 129/12k
Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 129/12k
Vgl auch
- 3 Ob 137/16t
Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 137/16t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110262

Im RIS seit

25.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at